

Beschlussvorlage zum TOP 7: Einrichtung des Unterausschuss Chancengleichheit

Präambel

Nach Art. 9 des Entwurfs der Dach-VO für die neue Förderperiode 2021-2027 haben die Mitgliedstaaten bei der Vorbereitung, Durchführung und Überwachung des Multifondsprogramms sicherzustellen, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen berücksichtigt und gefördert wird. Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen gegen jede Form der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu treffen. Um diese Ziele gemeinsam im Partnerschaftsprinzip voranzutreiben, soll zur Verankerung der Querschnittsziele Gleichstellung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung in der Multifonds-Förderperiode 2021-2027 ein Unterausschuss etabliert werden.

Primäres Ziel des Unterausschusses soll die Koordination und Umsetzung von Aktivitäten zur stärkeren Verankerung der zuvor genannten Querschnittsziele mit Relevanz für den Multifonds sein. Es wird angestrebt, in solchen Themenfeldern und Aktivitäten, in denen fondsübergreifende Synergien möglich sind (z. B. Kommunikation und Sensibilisierung), den E-LER mit einzubeziehen.

Der Begleitausschuss beschließt:

- I. Der BGA setzt einen Unterausschuss mit dem Namen „Chancengleichheit“ (Abk.: UA Chancengleichheit) ein.

- II. Der UA Chancengleichheit plant und koordiniert die verschiedenen Aktivitäten im Bereich der Querschnittsziele Gleichstellung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung und unterstützt deren Umsetzung, gegebenenfalls gemeinsam mit Partnern. Die Aktivitäten können u. a. umfassen:
 - Unterstützung und Beratung der Fachressorts bei der Verankerung der Querschnittsziele in den jeweiligen Richtlinien sowie bei der Planung thematischer Calls oder von Konzeptauswahlverfahren mit Bezug zu den Querschnittszielen.
 - Unterstützung der Verwaltungsbehörde bei der Verankerung der Querschnittsziele in der Programmaufstellung, Programmverwaltung und Programmevaluation
 - Umsetzung von Unterstützungs- und Beratungsaktivitäten für Projektträger zur Querschnittszielumsetzung
 - Konzeption von fondsübergreifenden Kommunikations- und Sensibilisierungsmaßnahmen und Veranstaltungen zum Thema Querschnittsziele.

Zur Konkretisierung seiner Aktivitäten und zur Planung erstellt der Unterausschuss alle 2 Jahre einen Aktionsplan.

Außerdem organisiert der Unterausschuss ca. einmal pro Jahr einen Austausch- und Diskussionstermin mit Projektträgern oder/und Experten und Expertinnen zu einem bestimmten Thema. Die Fokusthemen werden gemeinsam ausgewählt. Der Diskussionstermin ist offen für alle Mitglieder des Begleitausschusses.

- III. Der Unterausschuss berichtet mindestens einmal jährlich an den BGA über seine Aktivitäten.

- IV. Mitglieder
 1. Dem UA Chancengleichheit gehören stimmberechtigt je eine Vertreterin oder ein Vertreter folgender an der Umsetzung des Multiprogramms beteiligten obersten Landesbehörden an:
 - a) Verwaltungsbehörde (Fondsverwaltung) für den EFRE und den ESF (Niedersächsisches Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung, Referat 103)

- b) Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
 - c) Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
2. Dem UA Chancengleichheit gehört mit Gaststatus (ohne Stimmrecht) eine Vertreterin oder ein Vertreter der folgenden obersten Landesbehörde an:
Verwaltungsbehörde (Fondsverwaltung) für den ELER (Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 305)
3. Dem UA Chancengleichheit gehört stimmberechtigt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Niedersächsischen Investitions- und Förderbank (NBank) an.
4. Dem UA Chancengleichheit gehören stimmberechtigt je eine Vertreterin oder ein Vertreter folgender Organisationen an:
- a) Landesfrauenrat Niedersachsen e.V.
 - b) Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
 - c) Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Landesverband Niedersachsen-Bremen-Sachsen-Anhalt
 - d) Unternehmerverbände Niedersachsen e.V. (UVN)
 - e) Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e.V.
5. Dem Unterausschuss sollten stimmberechtigt auch jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter von Verbänden angehören, die folgende Bevölkerungsgruppen vertreten:
- Jugend
 - Menschen mit Behinderung.
6. Der UA Chancengleichheit ist abweichend von der BGA-Geschäftsordnung berechtigt, eigenständig weitere Mitglieder zu bestimmen. Die UA-Mitglieder müssen nicht im BGA vertreten sein. Die Mitglieder werden vom UA ausgewählt auf Basis folgender Kriterien:
- a) Sachkenntnis in den im UA behandelten Querschnittszielen sowie
 - b) Grundkenntnisse im Bereich der Strukturfondsförderung

Insgesamt soll der UA Chancengleichheit max. 14 ständige Mitglieder umfassen. Darüber hinaus kann der UA die Hinzuziehung weiterer Expertinnen und

Experten mit beratender Funktion zu einzelnen Sitzungen mit Zustimmung des Leiters der Verwaltungsbehörde beschließen.

- V. Vorsitz, Geschäftsführung und Außenvertretung des Unterausschusses obliegen der Verwaltungsbehörde.
- VI. Die Geschäftsordnung des BGA gilt bis auf weiteres sinngemäß.

Begründung:

Der Beschluss dient der Etablierung eines Unterausschusses „Chancengleichheit“, um die Querschnittsziele Gleichstellung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung in der Multifonds-Förderperiode 2021-2027 zu verankern. Es wird angestrebt, in solchen Themenfeldern und Aktivitäten, in denen fondsübergreifende Synergien möglich sind (z.B. Kommunikation und Sensibilisierung), den ELER mit einzubeziehen.